BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes
des Bundesministeriums der Finanzen zur
Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der
Geldwäscheprävention

Lobbyregisternummer: R001475

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

II. Allgemeine Bewertung

Der Verband unterstützt grundsätzlich das Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen und die Aufsicht in Deutschland sowie in der Europäischen Union einheitlicher auszugestalten. Versicherungsvermittler tragen im Vertrieb von Lebensversicherungen und anderen Versicherungsanlageprodukten bereits seit Jahren zu

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

einem verlässlichen Präventionssystem bei. Die Neuregelung muss jedoch strikt risikobasiert, rechtssicher und für die überwiegend kleinen und mittleren Vermittlerbetriebe praktisch erfüllbar sein.

Der Referentenentwurf vollzieht einen Systemwechsel: Das bisherige GwG wird aufgehoben und durch das neue Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwBG) ersetzt, das nur noch Ergänzendes regelt wie Registrierung, Anzeigen, Aufsicht und Sanktionen).

Die materiellen Pflichten der Verpflichteten folgen künftig im Wesentlichen unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2024/1624 (EU-Geldwäscheverordnung, AMLR); das nationale Geldwäschebekämpfungsgesetz regelt insbesondere Zuständigkeiten, Aufsicht, Transparenzregister, FIU-Verfahren und Sanktionen. Für Versicherungsvermittler entstehen relevante Veränderungen daher aus dem Zusammenspiel beider Regelwerke.

III. Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 1
Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsgesetz – GwBG)

§ 2 Abs. 2 GwBG - Verpflichtete

Mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c AMLR verlagert sich die Bestimmung des Verpflichtetenkreises für Versicherungsvermittler erstmals vom nationalen Recht auf unmittelbar geltendes europäisches Recht. Künftig werden bestimmte Versicherungsvermittler als Finanzinstitute eingestuft und unterliegen damit unmittelbar den umfangreichen Sorgfalts-, Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten der AMLR.

Der BVK sieht hierin einen erheblichen Klarstellungsbedarf. Insbesondere bleibt unklar, welche Vermittlergruppen künftig tatsächlich erfasst werden sollen und welche wegen ihres geringen Risikopotenzials weiterhin außerhalb des Verpflichtetenkreises stehen. Dies gilt insbesondere für gebundene Versicherungsvertreter, die bislang grundsätzlich nicht als Verpflichtete galten und nun unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei der Vereinnahmung oder Weiterleitung von Prämien oder Kundengeldern, erstmals in den Anwendungsbereich der geldwäscherechtlichen Vorschriften fallen können.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Der Entwurf birgt damit die Gefahr, den Kreis der Verpflichteten über das bislang gewollte Maß hinaus auszudehnen. Ohne eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung drohen erhebliche Rechtsunsicherheiten sowie zusätzliche Bürokratiebelastungen für Vermittler, deren Geschäftstätigkeit nur ein geringes Geldwäscherisiko aufweist.

Positiv bewertet der BVK die ausdrückliche Ausnahme von Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr. Der risikobasierte Ansatz sollte jedoch konsequent fortgeführt und auf weitere Produkte mit nachweislich geringem Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgedehnt werden.

Forderung des BVK:
Der BVK fordert daher eine eindeutige und praxistaugliche Abgrenzung des Verpflichtetenkreises, eine klare Regelung zur Behandlung gebundener Versicherungsvertreter sowie eine konsequent risikoorientierte Differenzierung nach Produkten und Geschäftsmodellen. Vermittler mit geringem Risikopotenzial dürfen nicht allein aufgrund unklarer europarechtlicher Anknüpfungspunkte zusätzlichen Compliance-Pflichten unterworfen werden. Dies widerspräche dem Grundgedanken des risikobasierten Geldwäscherechts und würde zu vermeidbaren Belastungen für die überwiegend mittelständisch geprägte Vermittlerbranche führen.

§ 2 Abs. 4 GwBG -E – Finanzaufsichtsbehörden
Die für Versicherungsvermittler zuständigen Landesbehörden gelten insoweit als Finanzaufsichtsbehörden und sind in die AMLA-Architektur für den Finanzsektor und damit den Koordinierungsmechanismus „Finanzinstitute“ eingebunden.

Der BVK unterstützt das Ziel einer wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Einbindung der für Versicherungsvermittler zuständigen Behörden in die europäische AMLA-Struktur darf jedoch nicht dazu führen, dass überwiegend kleinbetriebliche Vermittlerunternehmen mit unverhältnismäßigen bürokratischen Anforderungen belastet werden. Entscheidend sind eine risikoorientierte Aufsicht, bundesweit einheitliche Maßstäbe sowie praktikable und verhältnismäßige Pflichten für die Vermittlerpraxis.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

§ 6 Abs. 2 GwBG-E – Registrierung bei der Aufsicht

Es ist eine zusätzliche Registrierung für Verpflichtete vorgesehen, die weder über eine eigene Erlaubnis noch über eine Zulassung bei einer Aufsichtsbehörde verfügen.
Nach der Gesetzesbegründung soll eine Eintragung im Vermittlerregister nach der Gewerbeordnung hierfür künftig nicht mehr ausreichen.

Für den Bereich der Versicherungsvermittlung betrifft diese Neuregelung nicht die Gesamtheit der gebundenen Versicherungsvertreter, sondern ausschließlich diejenigen gebundenen Vertreter, die durch die Entgegennahme oder Weiterleitung von Prämien oder sonstigen Kundengeldern überhaupt in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten einbezogen werden. Hierzu können neben Prämienzahlungen auch andere Zahlungsflüsse gehören, etwa im Zusammenhang mit Schadenregulierungsvollmachten.

Der BVK sieht die vorgesehene zusätzliche Registrierungspflicht kritisch. Zwar werden die betroffenen Vermittler aufgrund ihrer Einbindung in Zahlungsströme künftig als Verpflichtete erfasst. Gleichwohl entstehen dadurch keine erweiterten Einfluss- oder Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zahlungsströme selbst. Gebundene Versicherungsvertreter handeln regelmäßig im Namen und für Rechnung eines Versicherungsunternehmens; die Zahlungswege werden weitgehend durch die Versicherer vorgegeben und kontrolliert. Der mit der zusätzlichen Registrierung verbundene Verwaltungsaufwand steht daher in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hierdurch erzielten aufsichtlichen Mehrwert.

Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb die bereits vorhandenen Registerstrukturen des Vermittlerregisters nach § 11a GewO für Identifizierungs- und Aufsichtszwecke nicht ausreichend sein sollen. Die vorgesehene Doppelregistrierung führt insbesondere bei kleinen Vermittlerbetrieben zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand, ohne die Wirksamkeit der Geldwäscheaufsicht spürbar zu erhöhen.

Forderung des BVK:
Auf eine zusätzliche Registrierungspflicht für gebundene Versicherungsvertreter, die aufgrund der Entgegennahme oder Weiterleitung von Prämien oder sonstigen Kundengeldern als Verpflichtete erfasst werden, sollte verzichtet werden. Stattdessen sollten die bereits im Vermittlerregister nach § 11a GewO vorhandenen Daten für Zwecke der Geldwäscheaufsicht genutzt werden.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Soweit der Gesetzgeber eine gesonderte Erfassung für erforderlich hält, ist zumindest ein automatisierter Datenaustausch zwischen Vermittlerregister und Geldwäscheaufsicht vorzusehen. Doppelmeldungen und zusätzliche Registrierungspflichten ohne erkennbaren Mehrwert sind zu vermeiden. Ziel muss eine wirksame Geldwäscheaufsicht sein, ohne Vermittler mit vermeidbaren bürokratischen Pflichten zu belasten.

§ 6 Abs. 3 GwBG-E – Anzeige des Geldwäschebeauftragten

Der Compliance-Beauftragte (Geldwäschebeauftragte) ist nach Art. 11 Abs. 2 AMLR für alle Verpflichteten Pflicht – damit gilt die Vorab-Anzeige für jeden verpflichteten Vermittler. Ein Stellvertreter ist nicht mehr vorgeschrieben. Im Kleinbetrieb ist Personalunion mit der Geschäftsleitung möglich, im Ein-Personen-Betrieb übernimmt der Inhaber (Art. 11 Abs. 7 AMLR).

Der BVK sieht die vorgesehene Anzeigepflicht des Geldwäschebeauftragten insbesondere für Ein-Personen-Unternehmen und kleine Vermittlerbetriebe kritisch. Da der Unternehmensinhaber nach Art. 11 Abs. 7 AMLR die Funktion des Geldwäschebeauftragten selbst wahrnehmen kann, entsteht durch eine gesonderte Anzeige regelmäßig kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Aufsicht. Die Verpflichtung führt vielmehr zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Vermittler und Behörden.

Forderung des BVK:
Der BVK fordert daher, bei Ein-Personen-Unternehmen auf eine gesonderte Anzeige zu verzichten und bestehende Registerdaten für Aufsichtszwecke zu nutzen. Eine Anzeigepflicht sollte ausschließlich dann bestehen, wenn eine andere Person als der Betriebsinhaber oder gesetzliche Vertreter die Funktion des Geldwäschebeauftragten wahrnimmt.

§ 7 GwBG-E – Nationale Risikoanalyse

Der BVK begrüßt die ausdrückliche Einbindung der betroffenen Interessenvertreter bei der Erstellung und Fortschreibung der nationalen Risikoanalyse. Die mit erheblichem Aufwand gewonnenen Erkenntnisse müssen jedoch auch regulatorische Konsequenzen haben. Das risikobasierte Konzept des Geldwäscherechts darf sich nicht auf die Identifizierung zusätzlicher Risiken beschränken, sondern muss gleichermaßen zu einer Entlastung von Branchen und Unternehmen führen, für die dauerhaft nur geringe Geldwäscherisiken festgestellt werden.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Forderung des BVK:

Der BVK fordert daher eine gesetzliche Verknüpfung der Risikoanalyse mit konkreten Erleichterungen für risikoarme Verpflichtete, insbesondere für Versicherungsvermittler mit geringem Risikoprofil. Dies würde den europäischen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärken und die Akzeptanz des Geldwäscherechts in der Praxis fördern.

§ 77 Abs. 1 Nr. 1 lit. b cc GwBG-E – Zuständigkeit
sowie §§ 81–83 GwBG-E – Koordinierung der Aufsicht

Der BVK begrüßt, dass die Aufsicht über Versicherungsvermittler weiterhin bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden verbleibt. Die dort vorhandene Sachnähe, Marktkenntnis und Erfahrung mit der überwiegend mittelständisch geprägten Vermittlerlandschaft haben sich bewährt. Ebenfalls positiv bewertet der BVK die vorgesehene stärkere bundesweite Koordinierung der Aufsichtspraxis. Einheitliche Auslegungshinweise können dazu beitragen, bestehende Unterschiede im Verwaltungsvollzug zwischen den Ländern abzubauen und die Rechtssicherheit für Vermittler zu stärken. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Besonderheiten der Versicherungsvermittlung innerhalb des Koordinierungsmechanismus „Finanzinstitute“ angemessen berücksichtigt werden und branchenspezifische Risikoprofile nicht hinter den Anforderungen anderer Finanzsektoren zurücktreten. Die betroffenen Wirtschaftsverbände sollten daher in die Erarbeitung entsprechender Leitlinien und Risikokriterien eingebunden werden.

§ 88 Abs. 7, 9 GwBG-E – Prüfungsbefugnisse

Die geplanten Prüfungsbefugnisse sollen erheblich ausgedehnt werden. Sind bislang Prüfungen ohne besonderen Anlass vor Ort und das Betreten der Geschäftsräume nur während der üblichen Geschäftszeiten vorgesehen, sollen Aufsichtsbehörden zukünftig ausdrücklich ohne vorherige Ankündigung die Geschäftsräume betreten dürfen sowie Zugang zu Software, Datenbanken und IT erhalten. Auch wird die Befragung von Mitarbeitern und Auslagerungsdienstleistern und Auskünfte auch von ausgeschiedenen Beschäftigten ausdrücklich einbezogen.

Der BVK erkennt an, dass wirksame geldwäscherechtliche Aufsichtsbefugnisse eine Voraussetzung für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Die vorgesehenen erweiterten Prüfungsbefugnisse greifen jedoch tief in die betrieblichen Abläufe der überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten Versicherungsvermittler ein. Insbesondere unangekündigte Vor-Ort-Prüfungen, weitreichende Zugriffsrechte auf IT-Systeme sowie die Möglichkeit zur Befragung ausgeschiedener Beschäftigter bedürfen einer konsequent am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Anwendung.

Forderung des BVK:
Der BVK fordert daher eine ausdrückliche risikoorientierte Ausgestaltung der Prüfungsmaßnahmen, bei der Unternehmensgröße, Geschäftsmodell und tatsächliches Geldwäscherisiko angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollte bei Vermittlern mit geringem Risikoprofil grundsätzlich dem kooperativen Prüfungsansatz Vorrang vor eingriffsintensiven Maßnahmen eingeräumt werden.

§ 111 Abs. 2 GwBG-E – Daten aus dem Vermittlerregister
Der BVK weist darauf hin, dass § 111 Abs. 2 GwBG-E nach seinem Wortlaut nicht sämtliche bislang von § 55 Abs. 3 GwG erfassten Datenübermittlungen aus dem Vermittlerregister übernimmt. Insbesondere fehlt ein ausdrücklicher Verweis auf die Angaben nach § 8 VersVermV, obwohl die Gesetzesbegründung von einer inhaltlichen Entsprechung zur bisherigen Regelung ausgeht.

Der BVK regt daher eine Klarstellung im Gesetzestext an. Die für die Aufsicht erforderlichen Informationen sollten weiterhin vollständig aus dem bestehenden Vermittlerregister einschließlich der dort verfügbaren Zusatzinformationen gewonnen werden können. Dies vermeidet Doppelmeldungen, reduziert Verwaltungsaufwand und entspricht dem Grundsatz einer effizienten sowie digitalen Aufsicht.

Artikel 8
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Nr. 4
Die geldwäscherechtlichen Sonderpflichten für Lebensversicherungen waren in den §§ 52 bis 56 VAG geregelt. Diese richteten sich vorrangig an die Versicherungsunternehmen. Insbesondere mussten Versicherer prüfen, wer als Bezugsberechtigter eingesetzt ist und ob bei der Auszahlung an einen Bezugsberechtigten, insbesondere an eine politisch exponierte Person (PEP), erhöhte geldwäscherechtliche Risiken bestehen.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Der bisherige Geldwäsche-Abschnitt im VAG soll nun vollständig entfallen. Die entsprechenden Vorgaben werden in die unmittelbar geltende AMLR überführt, insbesondere in deren Art. 44 und 47. Die Regelungen richten sich nun formal an alle Verpflichteten nach dem Geldwäscherecht und damit grundsätzlich auch an verpflichtete Versicherungsvermittler.

Der BVK sieht zukünftig Klärungsbedarf hinsichtlich der Verantwortlichkeiten zwischen Versicherern und Versicherungsvermittlern und fordert daher eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung oder Verwaltungshinweise, dass geldwäscherechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit Bezugsberechtigten, Änderungen von Bezugsrechten und Leistungsauszahlungen grundsätzlich durch die Versicherungsunternehmen wahrzunehmen sind, soweit diese über die hierfür erforderlichen Informationen und Systeme verfügen. Auch Doppelprüfungen und parallele Dokumentationspflichten müssen vermieden werden, da insbesondere Vermittler regelmäßig weder auf die erforderlichen Vertrags- und Auszahlungsdaten zugreifen noch die Auszahlungsvorgänge selbst steuern können.

IV. Fazit

Der BVK unterstützt die Ziele des Referentenentwurfs, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen sowie die europäische Harmonisierung des Geldwäscherechts voranzutreiben. Voraussetzung für die Akzeptanz und Wirksamkeit der neuen Regelungen ist jedoch eine konsequent risikoorientierte und verhältnismäßige Ausgestaltung.
Der Gesetzgeber sollte insbesondere darauf achten, bestehende Register- und Aufsichtsstrukturen zu nutzen, Doppelmeldungen und Mehrfachprüfungen zu vermeiden sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern klar abzugrenzen. Zusätzliche Pflichten müssen stets durch einen erkennbaren Mehrwert für die Geldwäscheprävention gerechtfertigt sein.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Die Versicherungsvermittlung ist überwiegend mittelständisch geprägt und weist in weiten Teilen nur ein geringes Geldwäscherisiko auf. Dies muss sich sowohl in den materiellen Anforderungen als auch in der Aufsichtspraxis widerspiegeln. Der BVK setzt sich daher für eine praxisgerechte Umsetzung ein, die wirksame Geldwäschebekämpfung mit Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und Bürokratieabbau verbindet.

Bonn, den 12.11.2026

Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de